

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 (Wahlkreise 60 Duisburg I bis 63 a Duisburg IV)

1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch 6. ÄndVO vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 60 Duisburg I bis 63 Duisburg IV bis zum **10. April 2012, 18.00 Uhr**, einzureichen (= 33. Tag vor der Wahl - § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 - GV. NRW. 2008 S. 2 - i.V.m. § 46 Abs. 5 LWahlG und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz (LWahlG) für die Wahl zum 16. Landtag

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2012), und zwar bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Verwaltungsgebäude Bismarckstr. 150 - 158 (Neudorf), Zimmer 13, 47057 Duisburg. Die Unterlagen sollten möglichst frühzeitig vorliegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg ist wie folgt in Landtagswahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Gebiet
60 Duisburg I	Stadtbezirk G Süd und vom Stadtbezirk E Mitte die Ortsteile Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd und Wanheimerort
61 Duisburg II	Stadtbezirk F Rheinhausen und vom Stadtbezirk D Homberg/Ruhrort/Baerl die Ortsteile Alt-Homberg, Hochheide und Baerl
62 Duisburg III	Stadtbezirk C Meiderich/Beeck, vom Stadtbezirk D Homberg/Ruhrort/Baerl der Ortsteil Ruhrort und vom Stadtbezirk E Mitte die Ortsteile Altstadt, Neuenkamp, Kaßlerfeld, Dellviertel und Hochfeld
63 Duisburg IV	Stadtbezirke A Walsum und B Hamborn

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von parteilosen Bewerbern (Einzelbewerber oder Wählergruppen) eingereicht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

3. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung bzw. Hauptwohnung hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 LWahlG).

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- b) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

4. Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Abs. 2 LWahlG).

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Abs. 3 LWahlG).

In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden (also für alle Duisburger Wahlkreise), in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind frühestens seit dem 15.03.2012 durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

5. Inhalt und Anlagen der Kreiswahlvorschläge

5.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LWahlO).

5.2 Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die

ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 Satz 2 bis 5 LWahlG).

- 5.3 Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO - siehe Nr. 5.4. Buchst. c und d dieser Bekanntmachung).

- 5.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für

einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 5.5 Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

- 5.6 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Anschrift der Vertrauensperson und

der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 23 Abs. 1 Satz 7 LWahlO).

- 5.7 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 und 4 LWahlO):
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; sofern die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG erfolgt ist, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides

statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Absatz 3 Ziffer 3 LWahlO),

- d) bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen (siehe Nr. 5.4. dieser Bekanntmachung), die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner,
- e) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der Wahl zum letzten Bundestag festgestellt worden ist:
 - der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

6. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 LWahlG (siehe Nr. 4. dieser Bekanntmachung) braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG (siehe Nr. 5.4. dieser Bekanntmachung) bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

7. Beseitigung von Mängeln

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 LWahlG - siehe Nrn. 4., 5.2. und 5.4. dieser Bekanntmachung), so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, diese Mängel zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht betreffen, so wird unverzüglich aufgefordert, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Dieser hat der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss

spätestens am 14. April 2012

(29. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG i.V.m. § 46 Abs. 5 LWahlG und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss

spätestens am 20. April 2012

(23. Tag vor der Wahl - § 21 Abs. 4 S. 2 LWahlG i.V.m. § 46 Abs. 5 LWahlG und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NRW nicht aus (§ 21 Abs. 4 LWahlG).

9. Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar:

- a) Anlage 9 a
- Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber,
- b) Anlage 10 a
- Versicherung an Eides statt,
- c) Anlage 11 a
- Kreiswahlvorschlag,
- d) Anlage 12 a
- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
- e) Anlage 13
- Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 14 a
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),

können bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Bismarckstr. 150 - 158 (Neudorf), Zimmer 13, 47057 Duisburg, angefordert werden. Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14 a LWahlO (Unterschriftenformblatt) wird darauf verwiesen, dass bei der Anforderung der Vordrucke Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind (siehe 5.4. Buchst. a dieser Bekanntmachung). Außerdem ist **glaubhaft zu erklären**, dass der entsprechende Kreiswahlvorschlag bereits aufgestellt ist.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerber (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 23. März 2012

Der Kreiswahlleiter

Dr. Greulich
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**